

## § 1317 BGB

(1) Der Antrag kann in den Fällen des § [1314 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BGB](#) nur binnen eines Jahres, im Falle des § [1314 Abs. 2 Nr. 4 BGB](#) nur binnen drei Jahren gestellt werden. Die Frist beginnt mit der Entdeckung des Irrtums oder der [Täuschung](#) oder mit dem Aufhören der Zwangslage; für den gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen [Ehegatten](#) beginnt die Frist jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ihm die den Fristbeginn begründenden Umstände bekannt werden. Auf den Lauf der Frist sind die §§ [206 BGB](#), [210 Abs. 1 Satz 1 BGB](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen [Ehegatten](#) den Antrag nicht rechtzeitig gestellt, so kann der [Ehegatte](#) selbst innerhalb von sechs Monaten nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit den Antrag stellen.

(3) Ist die [Ehe](#) bereits aufgelöst, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden.